

Allgemeine Einkaufsbedingungen

RHe Microsystems GmbH

Stand: Mai 2004



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, liegt hierin keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten.
2. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich zu bestätigen.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits zugänglich gemacht werden und nur für dessen Bestellung verwendet werden. Sie sind nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.
6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über Ihre Geschäftsbeziehungen, insbesondere ausgetauschte Unterlagen und Informationen sowie Preisvereinbarung und sonstige Vereinbarungen strengstes Stillschweigen zu bewahren. Soweit die Geheimhaltungspflicht sich auf überlassene Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und Muster bezieht, erlischt sie, wenn das enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
7. Der Lieferant haftet für alle Schäden die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

II. Preise

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Sendung vorgeschrieben.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

III. Zahlung

1. Mangels abweichender Vereinbarungen begleichen wir Rechnungen entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug, es sei denn, die Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind für uns günstiger.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungsengang, frühestens jedoch nach Eingang der Waren bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentation oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung (oder Scheck). Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
5. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz richtet sich nach der gesetzlichen Regelung, wobei wir berechtigt sind, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.
6. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Der Lieferant ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, anstatt der Pauschale den vollen Verzugschaden geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche (Schadenersatz, Rücktritt vom Vertrag) bleiben unberührt.

IV. Verpackungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant die Kosten der Verpackung. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Verpackungen müssen wiederverwendbar/-verwertbar sein und das erforderliche Kennzeichen aufweisen. Als Ladungsträger sind ausschließlich Mehrwegsysteme zugelassen, wie Europaletten, Gitterboxen etc.

V. Lieferfristen

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten.
2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
3. Sofern wir Waren beistellen (z.B. Werkzeuge) behalten wir uns das Eigentum an diesen Waren vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab - wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an beigestellter Ware etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
4. Soweit die Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller uns gelieferter aber noch nicht bezahlter Ware um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.

VII. Lieferungen und Gefährübergang

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und die zufälligen Verschlechterung, auch bei "Franko- und Freihauslieferungen", bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

VIII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

1. Sofern der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, ist er verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderliche Bestätigungen uns gegenüber beizubringen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung in Folge fehlerhafter Bescheinigungen oder fehlerhafter Nachprüfbarkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung trifft den Lieferanten nur bei schuldhaftem Verhalten oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

IX. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
2. Die Ware wird bei uns nach deren Eingang in zumutbarem und technisch möglichem Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen beim Lieferanten per Brief, Telefax, Email oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir - oder im Fall des Streckengeschäfts unserer Abnehmer - den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen.
3. Hat die Ware einen Sachmangel so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Wir können vom Lieferanten Ersatz für Aufwendung verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.
4. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen allerdings mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nummer 2. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet in jedem Fall 10 Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung entfällt, wenn der Lieferant die Mangelhaftigkeit erkannte oder hätte kennen müssen und er uns diese Kenntnis nicht offenbart hat.
5. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlaß und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

X. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz / Schutzrechte

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des Abs. 1 ist der Lieferant verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 ff. BGB zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000,- € pro Personen/Sachschaden pauschal zu unterhalten.
4. Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, wobei diese Verpflichtung alle Aufwendungen betrifft, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.

XI. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist sofern nichts anderes vereinbart, unser Betrieb.
2. Gerichtsstand ist Dresden. Wir können den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN Kaufrechts.
4. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.